

Stand: 27.07.23



# Verhaltenskodex

## für Lieferanten der Wackler Holding SE



[WWW.WACKLER-GROUP.DE](http://WWW.WACKLER-GROUP.DE)

COPYRIGHT © WACKLER HOLDING SE | WACKLER HOLDING SE, SCHATZBOGEN 39, D-81829 MÜNCHEN

Die Wackler Holding SE und Ihre Tochterunternehmen, die Wackler Service Group GmbH & Co. KG mit Sitz in München, die Wackler Service Group GmbH & Co. KG mit Sitz in Chemnitz, die Wackler Personal-Service GmbH und die ConClimate GmbH, (im Folgenden „Wackler Group“ genannt) bekennen sich zu einem verantwortungsvollen Wirtschaften. Verantwortliches Wirtschaften bedeutet für uns auch die Umsetzung von ethischen, sozialen, ökologischen Bestimmungen und Anforderungen entlang unserer Lieferkette.

Dieser Verhaltenskodex (im Folgenden „Kodex“ genannt) gilt für alle Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen, von denen wir Waren oder Dienstleistungen beziehen (im Folgenden „Lieferant“ genannt); einschließlich aller Standorte. Der Lieferant ist dazu angehalten, die Anforderungen dieses Kodex an seine Vorlieferanten weiterzugeben.

Um unsere Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards auch entlang unserer Lieferkette zu erfüllen, erwarten wir, dass der Lieferant unser Engagement teilt und die in diesem Kodex genannten Bestimmungen in vollem Umfang einhält.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Mindestanforderungen konsequent umzusetzen und nach dem Vorsorgeprinzip zu handeln, um ethischen, sozialen, ökologischen und lieferkettenbezogenen Risiken effektiv zu begegnen.

Dieser Kodex definiert die diesbezüglichen Grundsätze und Anforderungen von Wackler Group an ihre Lieferanten:

## **1. Einhaltung von Vorschriften**

Der Lieferant verpflichtet sich zur Beachtung der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen sowie der international anerkannten Menschenrechte. Gelten verschiedene Vorschriften nebeneinander, ist jeweils diejenige anzuwenden, welche den Beschäftigten das höchste Maß an Schutz und Sicherheit gewährt.

## **2. Menschenrechte und soziale Verantwortung**

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen, sowie der international anerkannten Menschenrechte und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)<sup>1</sup>.

Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um folgende Übereinkommen:

- Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
- Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen 155 über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt
- Übereinkommen 161 über die betriebsärztlichen Dienste
- Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Übereinkommen 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Jede Art von körperlicher Bestrafung, Gewaltandrohung, sowie Belästigung oder Missbrauch, insbesondere in körperlicher, sexueller, psychischer oder verbaler Form sind untersagt.

Der Lieferant beachtet die Chancengleichheit seiner Beschäftigten und tritt im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften Diskriminierung entgegen. Insbesondere hat bei Anstellung und Beschäftigung jede Diskriminierung aufgrund von Religion, Alter, Nationalität, sozialer oder ethnischer Herkunft,

---

<sup>1</sup> siehe ILO Kernarbeitsnormen (ILO-Berlin) - <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

sexueller Orientierung, Geschlecht, politischer Meinung oder Behinderung zu unterbleiben.

Der Lieferant sorgt für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz seiner Mitarbeitenden vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten. Der Lieferant identifiziert und verhindert wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellt geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

### **3. Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit**

Der Einsatz von Kinderarbeit gemäß den Bestimmungen der ILO<sup>1</sup>, den Konventionen der Vereinten Nationen und/oder den nationalen Vorschriften wird von der Wackler Group nicht akzeptiert. Alle weiteren Vorschriften zum Schutz von Kindern und jugendlichen Beschäftigten sind ebenfalls einzuhalten. Sämtliche Formen von Zwangsarbeit, Sklaven- oder Gefängnisarbeit sind unzulässig. Beschäftigte dürfen weder direkt noch indirekt durch Gewalt oder Zwang zur Beschäftigung gezwungen werden.

### **4. Faire Arbeitsbedingungen und Vereinigungsfreiheit**

Der Lieferant respektiert das Recht der Beschäftigten, sich im Rahmen der geltenden Vorschriften zusammenschließen, friedlich zu organisieren und Tarifverhandlungen durchzuführen. Die jeweils geltenden Vorschriften und Branchenstandards über Vergütung und Leistungen sind einzuhalten. Der Lieferant zahlt mindestens den gesetzlichen oder in seiner Branche erforderlichen Mindestlohn, je nachdem welcher höher ist. Illegale und unberechtigte Lohnabzüge, insbesondere in Form von Disziplinarmaßnahmen, sind untersagt.

Der Lieferant hält die gesetzlich vorgeschriebene maximale Arbeitszeit ein und vergütet Mehrarbeit seiner Beschäftigten entsprechend den jeweils anwendbaren Vorschriften. Der Lieferant gewährleistet sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen.

### **5. Geschäftliche Integrität**

Der Lieferant verpflichtet sich zur Beachtung aller anwendbaren Vorschriften und Verbote betreffend Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung sowie Geldwäsche. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Insbesondere darf der Lieferant keine Geschenke, Einladungen oder Zahlungen in der Absicht anbieten, Geschäftsbeziehungen unzulässig zu beeinflussen. Gleiches gilt für das Versprechen, Gewähren, Fordern oder Annehmen solcher Vorteile.

Der Lieferant verwaltet und schützt alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).<sup>2</sup>

Ein Lieferant, der unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz<sup>3</sup> fällt, stellt innerhalb seines Verantwortungsbereichs einen wirksamen Beschwerdemechanismus zur Verfügung. Der Lieferant untersucht Beschwerden und ergreift bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

### **6. Umwelt**

Der Lieferant übernimmt Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und beachtet die jeweils geltenden Vorschriften. Außerdem ist der Lieferant aufgefordert, seine Geschäftsabläufe nachhaltig zu gestalten, Ressourcen sparsam einzusetzen, Umweltbelastungen zu minimieren, sowie sein nachhaltiges Handeln kontinuierlich zu verbessern.

Der Lieferant entsorgt und lagert Abfälle, die gefährliche Chemikalien enthalten, sicher und umweltgerecht. Darüber hinaus ist der Lieferant bemüht Abfälle zu minimieren und Kreislaufwirtschaft

---

<sup>2</sup> siehe Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=DE>

<sup>3</sup> siehe Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG):

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D\\_\\_1690294038656](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1690294038656)

zu fördern, indem wiederverwertbare Produkte und Verpackungen hergestellt bzw. eingesetzt werden und die Rückführung von Wertstoffen zum Recycling erleichtert wird.

Der Lieferant versucht, die mit seinen Geschäftsaktivitäten verbundenen Kohlenstoffemissionen wirksam zu reduzieren. In diesem Zuge unterstützt er möglichst gebündelte Lieferungen, um den Kohlenstoff-Fußabdruck für den Transport zu minimieren.

## **7. Produkte / Materialien**

Der Lieferant hält die Produktsicherheitsvorschriften ein, kennzeichnet Produkte ordnungsgemäß und kommuniziert die Anforderungen an die Produkthandhabung umfassend. Bei berechtigtem Bedarf ist uns und den relevanten Stellen proaktiv die entsprechende Dokumentation einschließlich aller notwendiger sicherheits- und umweltrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen (z. B. für Gefahrstoffe).

Der Lieferant verpflichtet sich möglichst umweltfreundliche und nachhaltige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einzusetzen. Dabei sollten möglichst Materialien aus der Region oder Europa verwendet werden. Alle gesetzlichen Vorgaben sind zwingend einzuhalten und bei Nachfrage nachzuweisen.

## **8. Einhaltung des Kodex**

Die Wackler Group erwartet von Ihnen als Lieferant, dass Sie regelmäßig Umwelt- und menschenrechtsbezogene Risiken aus diesem Kodex innerhalb ihres Geschäfts und entlang ihrer Lieferkette identifizieren. Sobald Sie Risiken oder Verstöße gegen diesen Kodex feststellen, werden diese unaufgefordert der Wackler Group angezeigt. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich binnen angemessener Frist Präventions- und Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Wackler Group behält sich vor, die Einhaltung des Kodex im Rahmen ihrer Risikoanalyse einmal jährlich sowie anlassbezogen jederzeit zu prüfen. Dazu ist Wackler Group berechtigt, ein Audit selbst oder durch beauftragte Dritte bei dem Lieferanten vor Ort mit angemessener Ankündigungsfrist durchzuführen und/oder die Vorlage von Dokumenten zu verlangen, welche die Einhaltung des Kodex belegen. Als Lieferant dulden und unterstützen Sie unsere Audit-Maßnahmen grundsätzlich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten. Selbstverständlich sind Sie zum Widerspruch gegen einzelne Maßnahmen berechtigt, sofern hier Gründe des Datenschutzes, vertragliche und/oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen oder sonstige wichtige Gründe Ihres Unternehmens maßgeblich sind.

Bei schuldhaftem Verstoß gegen diesen Kodex, wenn nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden oder die Maßnahmen nicht zu einer erfolgreichen Abhilfe führen und eine Fortsetzung des Vertrags bis zur ordentlichen Kündigung unzumutbar ist, behält sich die Wackler Group unbeschadet weiterer Ansprüche vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Wir bestätigen hiermit, dass wir den Verhaltenskodex für Lieferanten gelesen haben, dessen Regelungen zustimmen und verpflichten uns dazu, die darin festgelegten Standards einzuhalten.

Firma: \_\_\_\_\_

Rechtsverbindliche Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name des/r Unterzeichner/s, Funktion: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_